

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

VIUS Ingenieurplanung GmbH&Co.KG
Herr Martens
Bäckerstr. 17
19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 210051

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
02.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 3 "KITA Toddin" der Gemeinde Toddin, Amt Hagenow-Land

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 15.12.2021; PE: 17.12.2021
Planzeichnung M 1: 1000 vom September 2011
Begründung zum Vorentwurf vom September 2011 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Toddin wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum Bebauungsplan Nr. 3 „KITA Toddin“ der Gemeinde Toddin, grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise sollten Beachtet werden:

Die geplante Kindertageseinrichtung liegt an der Kreisstraße 25, rechtsseitig aus der Gemeinde Toddin, Schwaberower Str. kommend. Der bereits vorhandene Geh-/Radweg verläuft auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Der lt. vorliegenden Unterlagen geplante Geh-/Radweg macht eine Straßenquerung unumgänglich. Bei der Planung/Umsetzung ist dies zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Breite von 2,00 m für die gemeinsame Nutzung für Fußgänger und Radfahrer zu gering

ist. Für einen gemeinsamen Geh-/Radweg ist eine Breite von mindestens 2,50 m erforderlich.

Die Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen sollten eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, um die Sichtbeziehungen beim Einfahrten/Ausfahren nicht zu beeinträchtigen.

Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Ebenfalls ist die Notwendigkeit der Ver- und Entsorgung (z. B. Abfallentsorgung / Heizöllieferungen etc.) sowie die Möglichkeit der Anfahrt von Rettungskräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) mit zu beachten.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen. Die Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, die endgültige Beschilderung erst nach Fertigstellung der Maßnahme bei einer gemeinsamen Abnahme von Straßenbaulastträger, Polizei und Straßenverkehrsbehörde festzulegen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist sicherzustellen und **textlich wie auch graphisch in der Begründung nachzuweisen**. Für die Löschwasserversorgung ist festzustellen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Hierbei ist ein Löschbereich von 300 m zu erfassen. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Für die Planung des Bauvorhabens wird darauf hingewiesen, dass der Straßenverkehr auf der angrenzenden K 25 bei der Anordnung der Räume entsprechend berücksichtigt werden sollte.

Die Bauantragsunterlagen sind dem Fachdienst Gesundheit zur Beurteilung vorzulegen.

Hinweis:

Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich.

Ein Termin zur Probenentnahme ist mit dem FD Gesundheit zu vereinbaren.

Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist.

Die Trinkwasserbaumaßnahme ist gemäß der Trinkwasserverordnung 4 Wochen vor Baubeginn beim Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "KITA Toddin" der Gemeinde Toddin.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1.

Gemäß § 4 Abs. 1 LBauO M-V dürfen durch die Teilung des Grundstücks keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.

2.

Gebäude dürfen entsprechend § 4 Abs. 1 LBauO M-V nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

3.

Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß §6 LBauO M-V ist zu achten.

Bauleitplanung

Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Vorentwurf, Dezember 2008) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Die Gemeinde Toddin beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um Baurecht für eine Kindereinrichtung zu schaffen.

Die Gebietsausweisung im Bebauungsplan erfolgt überwiegend als Fläche für Gemeinbedarf und einer daran anschließenden Grünfläche, die als Ausgleichsfläche dient.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.

Aus diesem Grund erfolgt die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (2.Änderung) im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB.

Entsprechend dem Bearbeitungsstand des Flächennutzungsplanes bedarf der Bebauungsplan zu gegebener Zeit der Genehmigung (B-Plan soll rechtskräftig werden vor F-Plan) bzw. es ist ausreichend den Satzungsbeschluss (F-Plan ist rechtskräftig vor B-Plan) bekannt zu machen um Rechtskraft zu erlangen. In dem Fall ist der rechtskräftige Bebauungsplan dem FD 30 Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Die entsprechenden Verfahrensvermerke sind auf dem Satzungsexemplar anzugeben.

Die Verfahrensvermerke sind grundsätzlich zu überarbeiten z. B. unter Beachtung der § 3 BauGB und § 4a Abs.4 BauGB (Internet).

Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen in der Präambel auf der Planzeichnung und im Punkt A3 der Begründung sind zu aktualisieren.

Eine Angabe zum Höhenbezugspunkt ist auf der Planzeichnung nicht vorhanden und darum zu ergänzen. Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von

Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG), ergibt sich die Notwendigkeit Höhenbezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Bezugspunkt festzusetzen. Dieser Bezugspunkt muss bestimmt oder bestimmbar sind. Die Angabe der Höhenlage eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist. Bei unbestimmter Festsetzung der Gebäudehöhen z.B. erst geplante Straßen leidet der Plan an einem materiellen Mangel (vgl. OVG NRW, U. vom 26.06.2013 – 7 D 75/11 NE-, juris, m.w.N. sowie OVG NRW, U. vom 27.05.2013 – 2 D 37/12.NE – BauR 2013, 1966).

Alle Bezugspunkte im Bebauungsplan müssen dabei dem Grundsatz der Eindeutigkeit und Bestimmtheit s. o. genügen und begrifflich eindeutig sein (z.B. angrenzende *vorhandene* Straße, einschl. Benennung der Straßennamen, bestehende Schachtabdeckung, Geländepunkte im Bereich der Schnittstelle zweier Baugrenzen, usw.), vergl. OVG Münster vom 28.08.2014 7D8/13.NE und OVG NRW vom 31.08.2012 10D 114/10.NE – BRS 79 Nr. 44.

Die Bemaßung auf der Planzeichnung ist zu vervollständigen, da Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen sind (vergl. Punkt A2 der Begründung), sind diese Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/Beschreibung usw. (vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.01.2002, Az.: 1D 9/90; Sächs VBI 2002, 142ff.,Rn 51)

Des Weiteren sind die textlichen Festsetzungen im Teil B-Text auf der Planzeichnung zu untergliedern, denn grünordnerische Festsetzungen sind keine planungsrechtlichen Festsetzungen und stellen darum einen gesonderten Unterpunkt der textlichen Festsetzungen dar. Ebenso sind planungsrechtliche Festsetzungen in Art und Maß der baulichen Nutzung zu untergliedern.

Die „Textlichen Festsetzungen“ als Oberbegriff können z. B. aus planungs-, bauordnungs- immissionsschutzrechtlichen oder grünordnerischen Festsetzungen usw. bestehen.

Straßen- und Tiefbau

Durch den B-Plan Nr.3 „Kita Toddin“ der Gemeinde Toddin, ist die Kreisstraße 25 betroffen.

Seitens des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Sollte die Erschließung des Grundstückes über den vorhandenen Fahrweg nicht möglich sein, ist die Kreisstraßenmeisterei Hagenow zu informieren.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Seitens des FB Immissionsschutz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum geplanten Vorhaben.

Zu berücksichtigen gilt das aufgrund der Lage im ländlichen Raum und der Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, hier ca. 300 bis 400m, mit „typischen“ Gerüchen und „Geräuschen“ zu rechnen ist.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Folgende Nachforderungen sind in den Entwurf des B-Plans einzuarbeiten:

1. Die Feldhecke kann entlang der Schwaberoher Straße nicht anerkannt werden. Alternativen sind zu prüfen beispielsweise, ob dieser Heckenabschnitt an einen anderen Ort des B-Plan Gebietes gelegt, oder die Streuobstwiese vergrößert werden kann.
2. In Textteil B Punkt 6. 1 ist ergänzend festzusetzen, dass eine bedarfsgerechte Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gesichert werden muss. Sowie, dass der Abbau der Schutzeinrichtungen frühestens nach 5 Jahren stattfinden sollte. Festzusetzen ist auch, dass die Mahdhöhe mindestens 10 cm über Geländeoberkante mit einem Messerbalken zu erfolgen hat.
3. Die Zufahrt auf das Grundstück ist in der Planzeichnung A einzutragen und außerhalb der Krontraufbereiche der Baumreihe festzulegen.

Begründung:

Zu 1.: Die Heckenpflanzung entlang der Schwaberoher Straße können nicht als Feldhecke gewertet werden, da hier laut Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, Schriftreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) aus dem Jahr 2013 Heft 2, für den Lebensraumtyp Feldhecken mindestens mit einer Seite an die freie (unbebaute) Landschaft angrenzen müssen. In diesem Fall würde man hier von einer Siedlungshecke sprechen, obwohl Sie wie Feldhecken mehrreihig ist und aus heimischen Gehölzen besteht.

Des Weiteren kann kein Anwuchserfolg für den Bereich garantiert werden. Die bestehenden Bäume erhöhen den Lichtdruck der auf die Sträucher wirkt, sie werden höchstwahrscheinlich nie die Größe der anderen Sträucher erreichen.

Zu 2.: *Die Anforderungen der Hinweise zur Eingriffsregelung 2018 sind einzuhalten. Genannte Punkte sollen das Anwachsen der Pflanzungen begünstigen sowie den Verlust von Bodenbrütern und Amphibien vermeiden.*

Zu 3.: Genannte Zufahrt wurde bisher nicht auf der Planzeichnung A dargestellt. Sie ist außerhalb des Krontraufbereiches der Baumreihe zu legen, um negative Beeinträchtigungen für die Entwicklung der Bäume zu vermeiden.

Hinweis:

Auf der Planzeichnung A sind die Heckenpflanzungen als Grünflächen entsprechend der Planzeichenverordnung darzustellen.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen hat stattgefunden. Nachfolgende Belange sind im weiteren Planverfahren zu beachten.

Da keine konkreten Kartierungen der Avifauna vorliegen, kann der allgemeine Brutzeitraum von 1.03 bis 30.09 nicht eingeschränkt werden. Eine Baufeldfreimachung ist daher auf die gesetzlich vorgeschriebene Frist vom 1.10 bis 28.02 zu beschränken. Dabei sind im Textteil B Hinweis (5) die gesamten Flächen des Vorhabenstandortes einzubeziehen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen wurde ausgeschlossen. Daher erschließt sich im Textteil B Hinweis (5) nicht in Bezug auf Gebäude.

Hinweis (6) des Textteils B ist in der Begründung zu erläutern und ggf. anzupassen. Auch die konkrete Lage dieses Zaunes ist darzustellen. Soll der Schutzzaun während der Bauzeit zum Schutz der Tiere, oder dauerhaft als Grundstückseinzäunung errichtet werden? Da die Tiere nachtaktiv sind, ist ein bauzeitlicher Zaun eher entbehrlich.

Insofern ein dauerhafter Zaun errichtet werden soll, ist der Zweck unter C 2.1.2 plausibel zu erläutern.

In der Begründung unter C 2.1.2 ist die Aufstellung eines Reptilien- / Amphibienschutzzaunes dargelegt. Zu ergänzen, sind konkrete Lage, Zeitraum der Aufstellung und insbesondere Wartung/ Kontrolle des Zaunes durch ÖBB. Die ergänzte Maßnahme ist in den Text Teil B aufzunehmen.

Hinweis zu den Außenbeleuchtungsanlagen

Aufgrund gesetzlicher Neuregelungen (Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, Vom 18. August 2021), durch Ergänzungen des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf diese Belange nachfolgend hingewiesen.

„§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

(1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

(2) Bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Straße, eines Weges, einer baulichen Anlage oder einer Werbeanlage oder die Errichtung oder wesentliche Änderung der Beleuchtung einer solchen Anlage nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird sie oder er von einer Behörde errichtet oder geändert, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann insbesondere nach Art und Umfang der Beleuchtung angemessene konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen anordnen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.....“

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grund- Wasser- schutz	Boden- schutz	Anlage n wgf. Stoffe	Hoch- wasser- schutz	Gewäss- er- ausbau
Keine Einwände	Timpel 14.01.202 2	Timpel 14.01.202 2					
Bedingungen/ Aufll./ Hinw. laut Anlage			19.01.2022 Thielmann	19.01.202 2 Thielmann			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderun g lt. Anlage							

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Hübner
SB Bauleitplanung